

Erwiderung zu »Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebiets nach § 56 FlurbG?«

Karl-Heinz Thiemann

Zum Beitrag von C. Mayr in Heft 2/2002, S. 82–83 dieser Zeitschrift zu den Beiträgen des Autors in Heft 6/2001, S. 333–339 »Rechtliche Aspekte der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 56 FlurbG« und Heft 6/2000, S. 203–208 »Die flurbereinigungsrechtliche Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze« ist in der gebotenen Kürze Folgendes anzumerken:

Das FlurbG trennt strikt zwischen der Anordnung eines Verfahrens mit der Feststellung des Verfahrensgebietes (§§ 4 und 7 FlurbG) und der Bestimmung der Verfahrensgebietsgrenze als solche (§ 10 Nr. 2 Lit. f und § 56 Satz 1 FlurbG).

Mayr behandelt in seinem Beitrag vorwiegend Aspekte der Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 4 und 7 FlurbG sowie der nachträglichen Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 FlurbG. Es wird zu Recht dargelegt, dass im Zeitpunkt der Anordnung eines Verfahrens das Verfahrensgebiet feststehen muss, im Flurbereinigungsbeschluss festgestellt wird und nur über § 8 FlurbG im Laufe des Verfahrens geändert werden kann. Den Ausführungen ist voll und ganz zuzustimmen.

Sie stellen eine willkommene Ergänzung zur Thematik »Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze« dar, indem die Bedeutung eines eindeutig festliegenden Verfahrensgebietes für wichtige Verfahrensschritte aus Sicht der Anordnung näher betrachtet wird.

Die o. g. Beiträge des Autors behandeln demgegenüber ausschließlich vermessungstechnische und verfahrensrechtliche Fragen zur Festlegung der Grenze eines Flurbereinigungsgebietes, letztlich im Sinne der Georeferenzierung. Hierbei geht es darum, das im Anordnungsbeschluss durch buchmäßige Angaben (Katasteroberbezeichnungen Gemarkungen und Fluren) begrenzte Gebiet in seiner räumlichen Abgrenzung verbindlich zu bestimmen und im jeweils gültigen amtlichen Bezugssystem abzubilden. Dies kann entweder über eine katasterrechtliche Grenzherstellung nach Landesrecht oder bodenrechtliche Festlegung nach § 56 FlurbG geschehen. Die Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze wurde nach Ansicht des Autors bisher zu aufwendig betrieben und *kann*, wie die Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern zeigen, wesentlich einfacher und kostengünstiger durchgeführt werden, wenn sich die Ländliche Neuord-

nung der Möglichkeiten des § 56 FlurbG bewusst ist und diese ausnutzt.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens mit der Feststellung des Verfahrensgebietes und die nachfolgende vermessungstechnische Bestimmung der Verfahrensgebietsgrenze mit verbindlicher Festlegung des Grenzverlaufs zwei aufeinanderfolgende Schritte darstellen. Sie berühren sich nur insoweit, als der Anordnungsbeschluss bei der Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes auch Erwägungen zur Minimierung des Vermessungsaufwandes berücksichtigen kann. Ansonsten bestehen zwischen beiden Verfahrensschritten keine Beziehungen, so dass die Aus-

führungen von Mayr zur Verfahrensanordnung und Begrenzung des Verfahrensgebietes keine neuen Aspekte (vgl. auch R. Zachert in zfv, Heft 1/2001, S. 33–38) zum Thema Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze bringen. In der weiteren Diskussion ist der Gefahr vorzubeugen, durch die Vermengung beider Themenbereiche Unklarheiten entstehen zu lassen.

Anschrift des Autors

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann
 Professur für Landmanagement
 Universität der Bundeswehr München
 D-85577 Neubiberg

Erneut: Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebiets nach § 56 FlurbG?

Christoph Mayr

Zu Recht weist Thiemann in seiner Erwiderung zu meinen Ausführungen in zfv 2/2002, S. 82–83 darauf hin, dass die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens mit der Feststellung des Verfahrensgebietes nach § 4 FlurbG und die nachfolgende vermessungstechnische Bestimmung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 56 FlurbG zwei aufeinander folgende Schritte darstellen. Nicht zuzustimmen ist freilich seinen Ausführungen, zwischen diesen beiden Verfahrensschritten bestünden keine Beziehungen. Das Gegenteil ist richtig: Es besteht ein enger Zusammenhang. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss nach § 4 FlurbG wird das Verfahrensgebiet parzellenscharf festgestellt und damit auch die Verfahrensgebietsgrenze rechtlich festgelegt. Zutreffend führt Thiemann insoweit weiter aus, dass mit dem Flurbereinigungsbeschluss nach § 4 FlurbG ein eindeutig festliegendes Verfahrensgebiet bestimmt wird. Damit wird auch dessen Abgrenzung festgestellt. Nur diese buchmäßig bestimmte Grenze darf im Rahmen des § 56 FlurbG vermessungstechnisch behandelt und bei Bedarf durch Errichtung fester Grenzzeichen gesichert werden. Die nach dieser Vorschrift ermittelte Grenze muss mit der nach § 4 i. V. mit § 7 FlurbG bestimmten Grenze identisch sein. Hierzu sind die vorhandenen Katasterunterlagen heranzuziehen.

Jede andere Vorgehensweise widerspricht den Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes und insbesondere der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Durch die Grenzfestlegung können und dürfen – entgegen der Auffassung von Thiemann (zfv 6/2001, 333–338) – nicht die angrenzenden Flurstücke verkleinert oder vergrößert werden. Soweit entsprechende Formulierungen auch bei Bengel/Simmerding (Grundbuch – Grundstück – Grenze, Handbuch zur Grundbuchordnung unter Berücksichti-

gung katasterrechtlicher Fragen, 4. Aufl 1995, RdNr. 41 zu § 22) zu finden sind, steht dies dort unter der Überschrift »Widersprüchliche Grenznachweise nach Flurbereinigungen«. Wird *versehentlich* von der Katasterfläche abgewichen, ist der Flurbereinigungsplan (selbstverständlich) zwar für den Grenznachweis maßgeblich. Für ein bewusstes Abweichen von der Katasterfläche fehlt jedoch jede Rechtsgrundlage. Ein gestalterisches Ermessen der Flurbereinigungsbehörde wie bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes gibt es nicht. Die Thiemann'sche Auffassung würde zudem dazu führen, dass das Flurbereinigungsgebiet mit dem Flurbereinigungsplan geändert werden könnte. Insoweit hat aber bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1978 (BVerwGE 56,1/5) festgestellt, dass dies nicht zulässig ist. Im Übrigen endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde an der mit dem Flurbereinigungsbeschluss bestimmten Gebietsgrenze.

Nicht Gegenstand dieser (rechtlichen) Ausführungen ist (selbstverständlich) die vermessungstechnische Bestimmung der Verfahrensgebietsgrenze. Die Wahl der Vermessungsmethode bleibt der Flurbereinigungsbehörde überlassen. Sie muss aber im Einklang mit den Vermessungs- und Katastervorschriften des Landes sowie den vorhandenen Katasterunterlagen stehen. Ein eigenes, von den Katastervorschriften und -grundlagen des Landes losgelöstes Verfahren einer Grenzermittlung bzw. -festlegung ermöglicht § 56 FlurbG nicht.

Anschrift des Autors

Dr. Christoph Mayr
 Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
 Flurbereinigungsgericht
 Postfach 340148, 80098 München